

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER CINESTYRIA

(März 2020)

1. VORWORT

Das Hauptziel der CINESTYRIA Filmcommission and Fonds (im folgenden „CINESTYRIA“) ist die Förderung der Herstellung von Fernseh- und Kinofilmen, die in der Steiermark spielen, sowie in der Steiermark stattfindender Filmfestivals.

Die Förderung soll zur Steigerung der Qualität der Fernseh- und Filmproduktion und der Leistungsfähigkeit der steiermärkischen Filmwirtschaft beitragen. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Mit besonderem Augenmerk auf die Einbeziehung steirischer Filmschaffender vor und hinter der Kamera ist die Förderung auf Produktionen ausgerichtet, die einen positiven Imagetransfer der Steiermark gewährleisten.

In proaktiver und synergetischer Arbeitsweise setzt die CINESTYRIA darüber hinaus eigenständig Impulse, operiert als Filmcommission und fungiert als Schnitt- und Schlüsselstelle für Filmbelange des Landes Steiermark.

1.1. ZIELSETZUNG

Die Zielsetzungen der CINESTYRIA sind:

- ▶ Präsentation der Steiermark in qualitativ hochstehenden Film- und TV-Produktionen mit nationaler und internationaler Verwertung zum Zweck eines positiven Imagetransfers
- ▶ Stärkung und Präsentation des Filmstandorts Steiermark als Standort für regionale, nationale und internationale Film- und TV-Produktionen (zentrales Zielgebiet ist die Steiermark)
- ▶ Förderung und Stärkung des österreichischen Filmschaffens als Beitrag zur Förderung der europäischen Filmkultur
- ▶ Stärkung der Filmbranche mit dem Ziel branchenspezifischer Betriebsgründungen

1.2. AUFGABENBEREICHE

Die wesentlichsten Aufgabenbereiche der CINESTYRIA sind:

- ▶ Filmförderung
- ▶ Film Commissioning: Service und Support, Promotion, Netzwerkarbeit

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND MODALITÄTEN

2.1. Folgende Voraussetzungen sind für eine Förderung maßgeblich:

2.1.1. Regionalbezug

Das eingereichte Projekt muss wesentliche inhaltliche und produktionstechnische Merkmale aufweisen, die im Kontext der Steiermark stehen bzw. geeignet sind, wirtschaftliche Effekte in der Steiermark zu erzielen. Dies ist in erster Linie dadurch der Fall, dass das Projekt zumindest teilweise (und für den Zuseher identifizierbar) in der Steiermark spielt und auch hier realisiert wird. Darüber hinaus muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein. Ebenso muss ein positiver Imagetransfer gewährleistet sein. Aus diesen Teilaspekten definiert sich die Wertigkeit des Projekts.

Projekte, die einen höheren Regionalbezug aufweisen, werden solchen, die einen geringeren Regionalbezug aufweisen, in Bezug auf deren Förderbarkeit sowie in Bezug auf die Höhe der Fördersumme vorgereiht. Der Regionalbezug stellt das primäre Förderkriterium dar. Projekte ohne Regionalbezug sind nicht förderbar.

2.1.2. Internationale Verwertbarkeit

Ein weiteres, wesentliches Kriterium für eine Förderung über die CINESTYRIA ist die Verwertbarkeit des audiovisuellen Projekts.

Eine nationale sowie internationale Verwertung (primär für den deutschsprachigen Markt) muss nachgewiesen werden bzw. ist unbedingt förderungsrelevant. Diese kann durch folgende Faktoren nachgewiesen werden:

- ▶ Vorvertrag bzw. Vertrag einer Fernsehanstalt zur Ausstrahlung des Projekts zur Primetime bzw. zu einer zielgruppenorientierten, attraktiven Sendezeit (z. B. Primetime bei Erwachsenenprogramm, Nachmittag oder Vorabend bei Kinderfilmen)
- ▶ Vorvertrag bzw. Vertrag mit einem nationalen bzw. internationalen Verleiher bzw. Vertrieb

Projekte, die keinen Verwertungsnachweis erbringen können, sind nicht förderbar.

2.1.3. Regionaleffekt

Anzustreben ist, dass ein größtmöglicher Anteil, zumindest aber das Eineinhalbfache der vergebenen Fördersumme in der Steiermark ausgegeben wird.

Projekte, die einen höheren Regionaleffekt erzielen, werden solchen, die einen geringeren Regionaleffekt erzielen, in Bezug auf deren Förderbarkeit sowie in Bezug auf die Höhe der Fördersumme vorgereiht.

Projekte ohne Regionaleffekt sind nicht förderbar. (Gilt nicht für weitere Förderbereiche)

2.2. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Förderungen werden auf Vorschlag des Fachbeirats der CINESTYRIA vom Land Steiermark als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Förderungen verstehen sich als Anteilsfinanzierungen bis zu einer Höhe von max. 20 % der gesamten Projektkosten (Spitzenfinanzierung). Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Österreichanteil der Projektkosten ausschlaggebend.

Die Förderungen sind mit anderen staatlichen Mitteln solange kumulierbar, bis die Summe der Beihilfen 50 % des Produktionsbudgets nicht überschreitet. Mittel, die unmittelbar aus EU-Programmen wie MEDIA Plus gewährt werden, sind keine einzelstaatlichen Mittel. Sie sind also bei der Berechnung des Höchstbetrags der Beihilfe (50 %) nicht zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen gilt diese Obergrenze nicht.

Weitere Förderungen aus dem Tourismusressort des Landes Steiermark für dasselbe Projekt sind nicht möglich.

2.3. ANTRAGSTELLUNG

Förderungen erfolgen ausschließlich aufgrund schriftlicher Antragstellung bei der CINESTYRIA. Anträge sind schriftlich in Papierform in **einfacher Ausfertigung sowie elektronisch** unter <https://einreichen.cinestyria.com/> einzureichen. Eine Bearbeitung des Antrags kann nur bei Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen erfolgen.

2.4. FÖRDERVERGABE, FÖRDERVERFAHREN

2.4.1. Nach eingehender Prüfung aller Antragsunterlagen durch den Fachbeirat der CINESTYRIA erfolgt eine Empfehlung durch diesen an die Steiermärkische Landesregierung.

- 2.4.2.**Die Beiräte treten bei Bedarf zusammen. Diesbezügliche Einreichtermine werden veröffentlicht.
- 2.4.3.**Die Fördervergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats aufgrund der Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung.
- 2.4.4.**Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, für die gesamte finanzielle Abwicklung des Projekts ein eigenes Konto einzurichten.
- 2.4.5.**Förderungen ergehen als Anteilsfinanzierungen auf Basis eines Fördervertrags. Die Richtlinien der CINESTYRIA sind integrativer Bestandteil jeder Vereinbarung, jeder Förderzusage bzw. jedes Fördervertrags.
- 2.4.6.**Die Erstellung des Fördervertrags mit dem Förderungswerber erfolgt gemeinschaftlich durch die Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung und der CINESTYRIA, nachdem die Gesamtfinanzierung des Projekts nachgewiesen wurde.
- 2.4.7.**Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten nach Abschluss eines Fördervertrags und auf der Basis eines im Fördervertrag vereinbarten Auszahlungsplans bzw. eines entsprechenden Finanzbedarfsplans durch die Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung.
- 2.4.8.**Die Förderkontrolle (Einzelbelegprüfung) erfolgt vorab durch einen Rechnungsprüfer der CINESTYRIA. Zusätzlich erfolgt eine Endkontrolle durch die Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung.

2.5. MARKETING UND PR

Die Antragstellerin bzw. Förderungsempfängerin ist angehalten, gemeinsam mit der CINESTYRIA wesentliche PR- und Marketingmaßnahmen zu koordinieren und durchzuführen.

Anzustreben sind zumindest zwei diesbezügliche Veranstaltungen vor bzw. während der Dreharbeiten respektive zur Premiere bzw. zum Sendestart. Hierfür sollten wesentliche Mitglieder des Stabs, Darsteller der Hauptrollen sowie der Produzent selbst zur Verfügung stehen. Solche PR-Maßnahmen können sein: Pressekonferenzen, Interviews, Autogrammstunden, Testimonialaktionen, Auftritte bei Festivals, Preisverleihungen etc.

2.6. NENNUNG UND LOGO DER CINESTYRIA

Die Antragstellerin bzw. die Förderungsempfängerin garantiert die entsprechende und angemessene Nennung der CINESTYRIA sowie des Landes Steiermark bzw. die Sichtbarmachung des Logos der CINESTYRIA sowie des Landes Steiermark auf jeglichem Medium der Promotion, der Crosspromotion (Plakate, Prospekte, Programme, Bücher etc.) sowie auf allen Film-, Video-, DVD- und sonstigen Wiedergabekopien.

2.7. PFLICHTKOPIE ZU ARCHIVIERUNGSZWECKEN

Im Sinne der Erhaltung des europäischen Filmkulturerbes verpflichtet sich die Antragstellerin bzw. die Förderungsempfängerin zur Hinterlegung einer Archivkopie des geförderten Werks (nach Präsentation bzw. Auswertung) im Rahmen des Depot-legal-Reglements des Filmarchivs Austria. Der Antragstellerin bzw. der Förderungsempfängerin entstehen dadurch keine Mehrkosten. Das Filmarchiv Austria stellt die Infrastruktur zur Langzeitarchivierung kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus sind der CINESTYRIA Belegexemplare des geförderten Werks in jeweils einfacher Ausführung mittels eines Links, welcher zum Download berechtigt, sowie die entsprechenden Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte) zu überlassen.

2.8. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht ausdrücklich nicht.

2.9. INFORMATIONSPFLICHT

Die Antragstellerin bzw. die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, die CINESTYRIA sowie die Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung über alle weiteren Finanzierungsmaßnahmen bzw. Fördermaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Falls sich wesentliche Parameter des Projekts inhaltlicher, produktionstechnischer, organisatorischer oder finanzierungstechnischer Natur sowie relevante Aspekte jedweder Art das Förderprojekt betreffend verändern, ist die CINESTYRIA ebenfalls umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

3. FÖRDERUNGSBEREICHE

Die Richtlinien der CINESTYRIA gelten für folgende Förderbereiche:

3.1. Herstellung von Film- und TV-Projekten (Herstellungsförderung)

3.2. Förderung von Festivals und Filmtagen

3.3. Weitere Förderbereiche

3.1. HERSTELLUNGSFÖRDERUNG

3.1.1. Förderkategorien

Förderbar sind Kino- und TV-Filme, Spielfilme, Dokumentarfilme, Reihen, Serien, Langfilme ebenso wie Kurzfilme, die durch entsprechende Medien (TV, Kino, DVD, Internet oder andere Neue Medien) einem größeren öffentlichen Publikum zugänglich gemacht werden sollen.

3.1.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich fachlich, künstlerisch sowie filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene Filmproduzenten in einer dafür zulässigen Rechtsform (Nachweis durch Filmografie etc.), die eine Film- oder TV-Produktion bzw. ein mit den Richtlinien konformes Projekt durchführen. Wohnsitz bzw. Firmenstandort sind dabei nicht ausschlaggebend. Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie private Rundfunkveranstalter.

3.1.3. Eigenanteil

Förderungsvoraussetzung ist, dass die Förderungsempfängerin an den von der CINESTYRIA anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil trägt, der durch keine Förderungsmittel der CINESTYRIA oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens sowie den Möglichkeiten der Förderungsempfängerin angemessen zu sein.

Der nachzuweisende Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von Eigenleistungen, Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videolizenzen erbracht werden. Weiters gelten als Eigenmittel Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise überlassen werden, wie z. B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollten mindestens 5 % der Nettoherstellungskosten betragen (bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen gemessen am österreichischen Finanzierungsanteil).

Eigenleistungen der Förderungsempfängerin können mit dem marktüblichen Leistungsentgelt abzüglich eines 20%igen Abschlags eingesetzt werden, soweit diese mit der Entstehung des zu fördernden Werkes unmittelbar verbunden sind.

3.1.4. Antragsunterlagen

Dem schriftlichen Antrag auf Förderung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ▶ Ein vollständiges Drehbuch bzw. Treatment bzw. Konzept (bei Dokumentarfilmprojekten)
- ▶ Eine ausführliche Projektbeschreibung inkl. einer Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung des Regionaleffekts (Motivliste, Stabliste, Cast etc.)
- ▶ Eine ausführliche Kalkulation
- ▶ Ein Finanzierungsplan
- ▶ Ein Verwertungs- und Marketingkonzept
- ▶ Entsprechende (Vor-)Verträge (siehe 2.1.2. Int. Verwertbarkeit)

Ausschlaggebend hierfür ist die jeweilige detaillierte Anlagenliste des betreffenden Antragsformulars.

3.1.5. Fertigstellungsversicherung

Bei Projekten mit Gesamtherstellungskosten von über € 3 Mio. ist eine Fertigstellungsversicherung (Completion Bond) verpflichtend. Diese ist durch eine andere Art der Besicherung nur dann ersetzbar, wenn dies in Vereinbarung mit allen an dem Projekt beteiligten Finanzierungspartnern geschieht und entsprechend nachgewiesen wird. Hierfür nötige Aufwendungen werden als Herstellungskosten anerkannt.

3.1.6. Kontrolle

Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, der CINESTYRIA in jeder Phase des Projekts Einblick in den Entwicklungsstand der Produktion zu gewähren sowie bei relevanten Veränderungen in Bezug auf das beantragte Projekt die CINESTYRIA von sich aus unverzüglich darüber zu informieren.

Weiters verpflichtet sich die Förderungsempfängerin, den Beauftragten des Landes sowie auch dem Landesrechnungshof Einsicht in die Bücher und in sonstige Unterlagen zu gewähren und die Prüfung des geförderten Projekts zu gestatten. Sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen und Belege sind 7 Jahre (im Fall einer EU-Kofinanzierung 13 Jahre) nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die Endabrechnung oder Auszahlung der Förderung erfolgte, sicher und geordnet aufzubewahren.

3.1.7. Sperrfristen

Die Förderungsempfängerin hat verbindlich zu erklären und zu gewährleisten, dass zwischen der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung und jeder weiteren Auswertung zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen folgende Sperrfristen eingehalten werden:

- ▶ Für Bildträgerauswertung: 6 Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung)
- ▶ Für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video-on-Demand): 6 Monate
- ▶ Für die Auswertung durch Bezahlfernsehen: 12 Monate nach regulärer Erstaufführung
- ▶ Für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen: 18 Monate nach regulärer Erstaufführung

Darüber hinaus gelten die aktuellen diesbezüglichen Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes sowie die näheren Bestimmungen der Richtlinien des Österreichischen Filminstituts.

3.1.8. Rechterückfall

Einem an der Finanzierung des Projekts beteiligten Fernsehveranstalter dürfen Rechte nur in einem bestimmten Umfang eingeräumt werden.

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien der betreffenden Bundesförderanstalt.

3.2. FÖRDERUNG VON FESTIVALS UND FILMTAGEN

Förderbar sind Filmfestivals und Filmtage, sofern die Veranstaltung den Förderungszielen der CINESTYRIA entspricht und richtlinienkonform ist. Voraussetzung ist eine wesentliche Relevanz für die Steiermark nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien (siehe insbesondere Pkt. 1., Pkt. 2.1.1. und Pkt. 2.1.3. ff.).

Antragsberechtigt sind ausschließlich fachlich, künstlerisch sowie filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene Veranstalter von audiovisuellen Festivals und Filmtagen.

Festivals und Filmtage, die nicht in der Steiermark stattfinden, sind nicht förderbar.

3.3. WEITERE FÖRDERBEREICHE

In Einzelfällen können weitere Projekte mit direktem oder indirektem Bezug zu audiovisuellen Werken gefördert werden, sofern sie den Förderungszielen der CINESTYRIA entsprechen und richtlinienkonform sind. Voraussetzung ist eine wesentliche Relevanz für die Steiermark nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien (siehe insbesondere Pkt. 1., Pkt. 2.1.1. und Pkt. 2.1.3. ff.).

Förderungsmodalitäten sind, sofern sie nicht aus den Richtlinien hervorgehen, im Einzelfall abzuklären und im Rahmen eines Fördervertrags festzulegen.

4. RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1. ÜBERZAHLUNG

Kommt es zu einer Überfinanzierung, d. h., die tatsächlichen Gesamtkosten sind nach Fertigstellung des Vorhabens geringer als die im Fördervertrag anerkannten Gesamtkosten, so ist dies der CINESTYRIA und der Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung umgehend schriftlich mitzuteilen. Die überzahlten Fördermittel sind im Verhältnis des Anteils an der Gesamtfinanzierung unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

4.2. EINSTELLUNG, RÜCKZAHLUNG

Die Förderungsempfängerin ist verpflichtet, über Aufforderung durch die CINESTYRIA oder die Abteilung 12 – Referat Tourismus, des Amts der Steiermärkischen Landesregierung bereits erhaltene Förderungsbeiträge unverzüglich rückzuerstatten bzw. die Förderung ist einzustellen, wenn

- a) einer der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht (innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung) nachgekommen wurde,
- b) Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- c) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten wurden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde,
- d) die Förderungsempfängerin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht eingebracht bzw. erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat,
- e) Organe und Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- f) die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wurde,
- g) das Projekt nicht den Förderungszielen entspricht,
- h) die Förderungsempfängerin die Auskunft verweigert oder Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert.

In den genannten Fällen ist eine Verzinsung des rückzuerstattenden Betrags vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Zinssatz vorzusehen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im

ersten Absatz genannten Umstände eingetreten ist, ist darüber hinaus ein Erlöschen der Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge und damit eine Einstellung der Förderung vorzusehen.

5. AUSSCHLIESSUNGSRÜNDE

Nicht gefördert werden Industrie-, Image- und Werbefilme sowie audiovisuelle Projekte, deren Form oder/und Inhalt gegen österreichisches oder EU-Recht verstößt/verstoßen.

6. REGISTERABFRAGEN:

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- ▶ Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- ▶ Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- ▶ Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- ▶ Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

7. DATENSCHUTZ, TRANSPARENZDATENBANK:

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den Förderungswerber bzw. den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- ▶ an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- ▶ Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);

- ▶ Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

8. INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ:

- ▶ Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.
- ▶ Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

9. SPEICHERFRIST UND RECHTSSCHUTZ:

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).